



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
DER PRÄSIDENT

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7332

Universität zu Lübeck · Der Präsident
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses

Per E-Mail

Der Präsident
Prof. Dr. med. Helge Braun

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 3101 1000
Fax +49 451 3101 1004

praesident@uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

25. September 2026

**Stellungnahme der Universität zu Lübeck zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4703)**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften sowie für die Gelegenheit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die Universität zu Lübeck begrüßt dabei ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf an mehreren Stellen auf eine Stärkung der hochschulischen Autonomie, eine Flexibilisierung hochschulinterner Entscheidungsprozesse und den Abbau einzelner Zustimmungserfordernisse ausgerichtet ist. Dies ist aus Sicht der Universität zu Lübeck ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung einer modernen und eigenverantwortlichen Hochschulsteuerung. Zugleich sieht die Universität zu Lübeck in einzelnen Punkten Änderungsbedarf, um diese Zielrichtung konsequent umzusetzen und wissenschaftsadäquate Entscheidungsstrukturen weiter zu stärken.

Die Universität zu Lübeck schließt sich dabei ausdrücklich der Stellungnahme der Landeshochschulkonferenz Schleswig-Holstein an, möchte aber mit Blick auf ihre spezifischen Belange, insbesondere als Stiftungsuniversität zu einzelnen folgenden Punkten, die für hier von besonderer Bedeutung sind, vertieft Stellung nehmen:

- § 62 Absatz 8 HSG sollte so angepasst werden, dass gemeinsame Berufungen auch in Konstellationen des sogenannten Aachener Modells oder weiterer neuerer Modelle rechtssicher ermöglicht werden;
- § 87 HSG sollte klarstellen, dass das UKSH bei der Struktur- und Entwicklungsplanung, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, an die Entscheidungen und Vorgaben der Universitäten und ihrer zuständigen Organe gebunden ist;
- § 4 Absatz 4 StiftULG sollte im Sinne einer Stärkung der Budgetautonomie der Universität zu Lübeck von der Personalkostenobergrenze befreit werden. Die Globalzuweisung begrenzt die Personalkosten bereits hinreichend; eine zusätzliche Obergrenze erzeugt keinen erkennbaren Steuerungsmehrwert;



- § 12 Absatz 1 StiftULG sollte von der zusätzlichen Vorlagepflicht für einen Entwurf des Wirtschaftsplans entlastet werden. Die Übermittlung des endgültigen Wirtschaftsplans bis zum 15. November des Vorjahres gewährleistet die notwendige Information des Ministeriums bereits ausreichend.

Die vertiefte Begründung sowie konkrete Formulierungsvorschläge zu diesen prioritären Punkten sind in **Anlage 1** enthalten. Darüber hinaus bestehen weitere Anliegen von nachrangiger, gleichwohl nicht unerheblicher Bedeutung, die in **Anlage 2** zusammengefasst wurden.

Wir bitten darum, die vorstehenden Anliegen sowie die Ausführungen in den Anlagen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. med. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck

ANLAGE 1

1. § 62 Absatz 8 HSG Gemeinsame Berufungen / Anwendung auf das Aachener Modell

Die Universität zu Lübeck erneuert ihr Anliegen, § 62 Abs. 8 HSG sowie die erforderlichen Folgeänderungen, insbesondere im Landesbeamtengesetz, so zu fassen, dass gemeinsame Berufungen auch in Konstellationen des sogenannten Aachener Modells rechtssicher umgesetzt werden können. Benötigt wird insbesondere die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Beurlaubung, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Formulierungsvorschlag:

(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend. Diejenigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der außeruniversitären Forschungs- oder Bildungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben auf Antrag unter Wegfall der Bezüge ganz oder teilweise, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beurlaubt werden; die Höchstdauer nach § 65 des Landesbeamtengesetzes findet insofern keine Anwendung. Eine befristete Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.

Die Ergänzung ist erforderlich, um gemeinsame Berufungen nach dem Aachener Modell zu ermöglichen. Die bisherige Regelung des § 62 Abs. 8 HSG erlaubt zwar gemeinsame Berufungen, ermöglicht aber nicht ein Vorgehen im Sinne des Aachener Modells, denn es wird nicht hinreichend die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Beurlaubung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern geregelt, was eine Grundvoraussetzung für das Aachener Modell ist. Dies hat in der Praxis bereits dazu geführt, dass die konkrete Anbahnung gemeinsamer Berufungen gefährdet war bzw. gescheitert ist. Um konkurrenzfähige gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu ermöglichen, ist die oben dargestellte Änderung des HSG mit einer ausdrücklichen Regelung zur vollständigen oder teilweisen Beurlaubung auf Antrag auch unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und ohne Anwendung der Höchstdauer des § 65 LBG erforderlich.

Zusätzlich zur erweiterten Formulierung in § 62 Abs. 8 HSG müssten außerdem die folgenden Gesetzesänderungen erfolgen:

- a) Im Rahmen des LBG müssten die Regelbeispiele für eine unterhältige Beurlaubung erweitert bzw. geöffnet werden. Zudem müsste die Regelung der Höchstdauer für eine Teilbeurlaubung von 17 Jahren in Fällen einer gemeinsamen Berufung abbedungen werden, siehe §§ 62, 65 LBG.

In Berlin beispielsweise gibt das Hochschulgesetz die Möglichkeit (§ 97 Abs. 3), auf Antrag unter Wegfall der Bezüge ganz oder teilweise, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beurlaubt werden zu können, um Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrzunehmen. Und daraus folgend wird auch diejenige Regelung aus dem dortigen LBG (§ 56) abbedungen, die eine Höchstdauer für eine Teilzeittätigkeit mit weniger als ½ auf 12 Jahre begrenzt.

In NRW gibt es dazu in § 39b Abs. 3 S. 2 NRW HSG eine entsprechende Regelung.

- b) Die NtVO bedarf einer Änderung, denn Beurlaubungen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden allgemein als Nebentätigkeiten verstanden. Da die Hochschule im Fall des Aachener Modells aber weiterhin eine Besoldung zahlt, haben wir das Problem, dass es keinen gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand für diesen Fall in § 9 Satz 2 Nr. 6 NtVO gibt. Damit greift eine Ablieferungspflicht für die Professorin/den Professor im Hinblick auf den Verdienst bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung, also alles über 5.500,- €/ Jahr.
- c) Schließlich ist die Beihilfeproblematik zu klären. In Berlin gibt es eine gesetzliche Regelung, dass man beihilfeberechtigt ist, wenn man ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Dadurch erstreckt sich die Versicherungsfreiheit bzgl. der gesetzlichen Krankenversicherung auch auf die Forschungseinrichtung. In SH gibt es weder eine entsprechende Regelung, noch kann deswegen dann logischerweise eine Versicherungsfreiheit greifen. Das bedeutet, man hätte z.T. eine Beihilfeberechtigung und teilweise eine GKV-Pflicht.

2. § 87 HSG – Struktur- und Entwicklungsplanung des UKSH

Nach dem Gesetzentwurf soll die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des UKSH künftig dem Vorstand des UKSH zugewiesen werden. Die Universitätsmedizinversammlung erhält hierzu ein Stimmrecht.

Die Universität zu Lübeck sieht Klarstellungsbedarf, soweit die Struktur- und Entwicklungsplanung des UKSH Angelegenheiten von Forschung und Lehre berührt.

Der Struktur- und Entwicklungsplan des UKSH betrifft notwendigerweise nicht nur Fragen der Krankenversorgung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der betrieblichen Organisation. Er kann zugleich erhebliche Auswirkungen auf Forschung und Lehre der beiden Universitäten haben und wissenschaftliche Strukturentscheidungen unmittelbar oder mittelbar prägen.

Die Verantwortung für Forschung und Lehre liegt bei den Universitäten und den hierfür zuständigen universitären Organen. Dem UKSH sollte insoweit keine eigenständige inhaltliche Entscheidungskompetenz zukommen. Vielmehr muss seine Struktur- und Entwicklungsplanung, soweit sie Forschung und Lehre betrifft, an die entsprechenden Entscheidungen und Vorgaben der Universitäten und ihrer zuständigen Organe gebunden sein.

Auch der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein auf die besondere Bedeutung einer hinreichenden institutionellen Absicherung der Belange von Forschung und Lehre hingewiesen. Er sieht insbesondere die Gefahr, dass trotz der Einbindung der universitären Seite in den Vorstand des UKSH ökonomische Interessen des Klinikums gegenüber den Belangen von Forschung und Lehre ein stärkeres Gewicht erhalten können. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher eine Stärkung der



Vertretung der Belange von Forschung und Lehre in der Governance der Universitätsmedizin sowie eine stärkere institutionelle Verankerung der strategischen Abstimmung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Eine entsprechende Absicherung ist auch verfassungsrechtlich geboten. Die Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG erfasst nicht nur unmittelbar wissenschaftliche Einzelentscheidungen, sondern sämtliche wissenschaftsrelevanten Entscheidungen, insbesondere auch grundlegende Entscheidungen über die organisatorische und strukturelle Entwicklung sowie die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dies gilt in besonderem Maße für die Hochschulmedizin, in der Forschung, Lehre und Krankenversorgung in besonderer Weise miteinander verzahnt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass hochschulorganisatorische Regelungen mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG nicht vereinbar sind, wenn sie ein Gesamtgefüge schaffen, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet. Die wissenschaftsadäquate Mitwirkung muss sich dabei auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen erstrecken, insbesondere auch auf weichenstellende Entscheidungen über Entwicklung, Organisation und Ressourcen von Forschung und Lehre (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338).

Für die Hochschulmedizin hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus die vorrangige Zuständigkeit der Universität und ihres medizinischen Fachbereichs für Forschungs- und Lehraufgaben hervorgehoben. Bei einer organisatorischen Verselbständigung des Universitätsklinikums muss sich dieses bei der Wahrung der Belange von Forschung und Lehre in der Krankenversorgung auf eine dienende Funktion beschränken (BVerfG, Beschluss vom 22. Dezember 2014 – 1 BvR 1553/14).

Das vorgesehene Stellungnahmerecht der Universitätsmedizinerversammlung gewährleistet zwar eine Beteiligung der universitären Seite. Ein bloßes Stellungnahmerecht reicht jedoch nicht aus, wenn der Vorstand des UKSH anschließend über einen Struktur- und Entwicklungsplan entscheidet, der zugleich Festlegungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung für Forschung und Lehre enthält.

Es sollte daher gesetzlich eindeutig klargestellt werden, dass dem UKSH hinsichtlich der wissenschaftlichen Ziele und Strukturentscheidungen in Forschung und Lehre keine eigenständige inhaltliche Entscheidungskompetenz zukommt. Soweit die Struktur- und Entwicklungsplanung des UKSH Angelegenheiten von Forschung und Lehre berührt, muss sie die Struktur- und Entwicklungsplanungen sowie sonstigen verbindlichen Entscheidungen der zuständigen Organe der Universitäten zugrunde legen.

Zur Sicherstellung dieser Bindungswirkung sollte zugleich ausdrücklich geregelt werden, dass hiervon abweichende Festlegungen in der Struktur- und Entwicklungsplanung des UKSH insoweit unwirksam sind.

Die Universität zu Lübeck regt an, § 87 HSG um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

3. § 4 Absatz 4 StiftULG – Streichung der Personalkostenobergrenze

Die Universität zu Lübeck regt an, die Personalkostenobergrenze in § 4 Abs. 4 StiftULG zu streichen. Die bisher vorgesehene Verpflichtung des Ministeriums, im Rahmen der Bemessung der jährlichen Globalzuweisung eine Obergrenze für Personalkosten festzulegen, sollte entfallen.



Die Festlegung einer Personalkostenobergrenze hat sich in der praktischen Umsetzung als entbehrlich und teilweise hinderlich erwiesen. Sie steht dem Grundgedanken der Globalzuweisung entgegen, der Universität eine eigenverantwortliche und flexible Mittelbewirtschaftung zu ermöglichen. Die Deckelung schränkt die Prioritätensetzung innerhalb des Gesamtbudgets ein und erschwert eine bedarfsgerechte Personalentwicklung.

Die Streichung würde die Budgetautonomie der Universität zu Lübeck stärken, die Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung erhöhen und Verwaltungsaufwand reduzieren. Die haushaltsrechtliche Steuerungsverantwortung des Ministeriums bliebe gewahrt, weil die Personalkosten weiterhin durch die Höhe der Globalzuweisung begrenzt sind.

Sollte an der Personalkostenobergrenze und ihrer Konkretisierung durch Rechtsverordnung festgehalten werden, wird hilfsweise angeregt, die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Befristung der Rechtsverordnung sowie eine verpflichtende Evaluation nach drei Jahren bereits gesetzlich abzusichern.

4. § 12 Absatz 1 StiftULG – Vorlagepflicht für den Entwurf des Wirtschaftsplans

Die Verpflichtung, dem Ministerium bis zum 1. April des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen, entbehrt aus Sicht der Universität zu Lübeck einer sachlichen Notwendigkeit.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, die Konkretisierung des Vorlagezeitpunkts diene einer Harmonisierung mit den übrigen Hochschulen und die Vorlage des Entwurfs sei für die Landeshaushaltsaufstellung erforderlich. Diese Begründung überzeugt für die Universität zu Lübeck nicht.

Anders als die übrigen Hochschulen des Landes ist die Universität zu Lübeck als Stiftungsuniversität nicht kameral, sondern nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Ihr Wirtschaftsplan folgt damit einer anderen Systematik und erfüllt eine andere Steuerungsfunktion als die kamerale Haushaltsplanung des Landes und der übrigen Hochschulen. Eine formale Angleichung der Vorlagepflichten lässt diesen strukturellen Unterschied unberücksichtigt.

Auch die Erforderlichkeit der Vorlage eines vollständigen Wirtschaftsplanentwurfs für die Landeshaushaltsaufstellung ist nicht erkennbar. Die Universität übermittelt den endgültigen Wirtschaftsplan bereits bis zum 15. November des Vorjahres. Die Forderung eines zusätzlichen Wirtschaftsplanentwurfes bedeutet einen weiteren aufwändigen und sachlich nicht erforderlichen Verfahrensschritt, ohne dass ein entsprechender Nutzen für die Landeshaushaltsaufstellung erkennbar ist.

Der entsprechende Satz sollte gestrichen werden.

Zugleich sollte ermöglicht werden, den bisherigen Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sowie die Stellenübersicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in eine Gesamtübersicht für Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte zu überführen, die stichtagsbezogen die tatsächlich kalkulierte Personalbesetzung für den Planungszeitraum abbildet.



ANLAGE 2

Die nachfolgenden Punkte betreffen insbesondere zentrale Fragen der hochschulischen Autonomie, der wissenschaftsadäquaten Entscheidungsstrukturen und der besonderen Rahmenbedingungen der Universität zu Lübeck als Stiftungsuniversität. Sie werden in chronologischer Reihenfolge dargestellt.

1. § 22 Absatz 9 Nr. 2 HSG - Anzahl der Vizepräsident*innen

Die Universität zu Lübeck hat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten künftig in die Entscheidungshoheit der Hochschulen zu legen. Diesem Anliegen wurde im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen. Stattdessen wurde die zulässige Höchstzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten lediglich von drei auf vier erhöht.

Zwar eröffnet diese Erweiterung den Hochschulen die Möglichkeit, die Aufgabenbereiche innerhalb des Präsidiums auf mehr Personen zu verteilen. Für die Universität zu Lübeck bleibt jedoch weiterhin eine strukturelle Benachteiligung bestehen. Nach der bisherigen Auffassung des Ministeriums wird das Amt der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten für Medizin bereits auf die zulässige Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten angerechnet. Dadurch steht der Universität zu Lübeck faktisch ein Vizepräsidiumsamt weniger für die übrigen hochschulweiten Aufgabenbereiche zur Verfügung als anderen Hochschulen.

Die Universität zu Lübeck bekräftigt daher ihren Wunsch, die gesetzliche Begrenzung der Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aufzuheben und die Entscheidung hierüber den Hochschulen zu überlassen. Dies würde der hochschulischen Autonomie Rechnung tragen und den unterschiedlichen Strukturen und Bedarfen der Hochschulen besser gerecht werden.

Sollte diesem Anliegen nicht entsprochen werden, wird zumindest um eine ausdrückliche Klarstellung gebeten, dass das Amt der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten für Medizin neben die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach § 22 Absatz 9 tritt und nicht auf deren Höchstzahl angerechnet wird.

Eine solche Klarstellung erscheint auch strukturell sachgerecht. Das Amt der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten für Medizin wird hauptamtlich ausgeübt und unterscheidet sich damit wesentlich von den übrigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nebenamtlich tätig sind. Zudem unterscheidet sich auch die Amtszeit von den nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Vor diesem Hintergrund sollte das Amt der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten für Medizin als eigenständige Funktion behandelt werden.

2. § 26 Abs. 4 HSG - Beauftragter

Ergänzend zu den von der LHK vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken wird, für den Fall, dass an der Regelung zur Bestellung einer oder eines Beauftragten festgehalten wird, angeregt, für die Universität zu Lübeck die Zuständigkeit für die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zuzuweisen.



3. § 47 Absatz 3 HSG - Überschneidungsfrist

Wie bereits von der Universität zu Lübeck vorgetragen, sollte das Zustimmungserfordernis des Ministeriums nach § 47 Absatz 3 Satz 2 HSG (Überschneidungsfrist von mehr als drei Wochen) entfallen. Eine gesetzlich geregelte Frist von drei Wochen ist ausreichend.

Das Zustimmungserfordernis führt zu unnötiger Verzögerung ohne erkennbaren Mehrwert für die Qualitätssicherung. Die gesetzliche Verankerung der Frist gewährleistet auch ohne das Zustimmungserfordernis hinreichend Planungssicherheit und Studierbarkeit.

4. § 42a Absatz 5 HSG - Exmatrikulation

Die Regelung des § 42a Absatz 5 erscheint systematisch nicht überzeugend. Die in § 42a geregelten Maßnahmen knüpfen ihrem Zweck nach an ein persönliches Fehlverhalten der betroffenen Person an. Die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen liegt daher regelmäßig in der Person und ihrem Verhalten, nicht in dem jeweiligen Studiengang.

Soweit § 42a zuvor allgemein auf Maßnahmen der Hochschule abstellt, ist nicht hinreichend nachvollziehbar, weshalb eine Differenzierung nach Studiengängen erforderlich oder sachgerecht sein soll. Ein praktischer Anwendungsfall ist kaum ersichtlich. Insbesondere erscheint es fernliegend, dass dasselbe persönliche Verhalten innerhalb derselben Hochschule in einem Studiengang Maßnahmen rechtfertigt, in einem anderen Studiengang jedoch ohne Relevanz bleiben soll.

Es wird daher angeregt, § 42a Absatz 5 zu streichen oder jedenfalls klarzustellen, welchen praktischen Anwendungsfall die Regelung erfassen soll.

5. § 59 HSG - Wissenschaftliche Weiterbildung

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist ausdrücklich Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Hochschulen. Die Hochschulen sind damit konkret aufgefordert, wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zu entwickeln und durchzuführen. Wir möchten dieser Verpflichtung aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nachkommen, müssen dies jedoch unter begrenzten personellen Ressourcen leisten und sind zugleich darauf angewiesen, Anreize für das eigene wissenschaftliche Personal zur aktiven Mitwirkung an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu schaffen.

§ 59 Absatz 2 ermöglicht es Hochschulen, eigenes wissenschaftliches Personal neben dem „Hauptamt“ in der wissenschaftlichen Weiterbildung gegen eine gesonderte Vergütung einzubinden. Der Wortlaut von § 59 Absatz 2 HSG ist derzeit stark beamtenrechtlich geprägt und lässt offen, inwieweit sowohl Beamtinnen und Beamte als auch tariflich Beschäftigte im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an ihrer eigenen Hochschule im Wege einer Nebentätigkeit tätig werden können. In der Praxis besteht hierdurch eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, § 59 Absatz 2 HSG dahingehend klarzustellen, dass sowohl Beamtinnen und Beamte als auch tariflich Beschäftigte im Rahmen einer Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule in der wissenschaftlichen Weiterbildung gegen ein gesondertes Honorar tätig werden können und diese Tätigkeit ausdrücklich als selbständige Tätigkeit ausgestaltet werden kann.

Gleichzeitig sollte der Anwendungsbereich des § 59 Abs. 2 HSG aus Sicht der Universität zu Lübeck auch auf nicht wissenschaftlich tätiges Personal ausgeweitet werden. Aus unserer Sicht greift eine



Beschränkung auf wissenschaftliches Personal zu kurz, da Beschäftigte, die nicht dem wissenschaftlichen Personal zugeordnet sind, aufgrund ihrer akademischen Qualifikation und berufspraktischen Expertise eigenständige fachliche Beiträge zur wissenschaftlichen Weiterbildung leisten können. Entscheidend sollte daher nicht allein die statusrechtliche Zuordnung der Beschäftigten sein, sondern ihre fachliche, wissenschaftliche oder berufspraktische Eignung für das jeweilige Weiterbildungsangebot.

6. § 62 Absatz 8a HSG - Gemeinsame Berufungen

Gemeinsame Berufungen sind ein zentrales Instrument zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die rechtliche Möglichkeit gemeinsamer Berufungen sollte klar im HSG geregelt werden; ein bloßer Verweis auf das sogenannte „Thüringer Modell“ ist missverständlich und könnte fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass ausschließlich dieses Modell zulässig ist.

7. § 62 Absatz 9 S. 1 HSG - Vorschlagsfrist

In Bezug auf § 62 Abs. 9 S. 1 wird vorgeschlagen, von einer Soll-Vorschrift für eine Vorschlagsfrist von sechs Monaten abzusehen. Es liegt im eigenen Interesse der Hochschule, Berufungsverfahren so zügig wie möglich durchzuführen, daher bedarf es dieser Frist nicht. Zudem führt eine solche Vorgabe zu einem weiteren unnötigen Kommunikationsschritt zwischen Ministerium und Hochschule durch Nachfrage und Begründung. Denn die Begründung für eine Verzögerung lautet in 90 % der Fälle immer gleich: die Gutachter*innen konnten nur schwierig gefunden werden, ließen die erbetene Rücksendefrist verstreichen und mussten mehrfach erinnert werden.

8. § 64 Absatz 3 HSG - Berechnungszeitraum

Die Loslösung vom WissZeitVG und der eindeutige Berechnungszeitraum werden begrüßt, denn sie schaffen Transparenz. Es stellt sich allerdings die Frage, weswegen die bisher bestehende Differenz von zwei Jahren zur Medizin nun auf drei Jahre vergrößert wurde. Die längst überfällige Anpassung im Bereich MINT sollte nicht dazu führen, dass MINT dadurch in Relation zur Medizin wiederum schlechter gestellt ist. Dementsprechend ist eine Anpassung auf zwei Jahre Differenz wünschenswert.

9. § 4 Absatz 3 StiftULG - Anlagestrategie

Die Universität zu Lübeck schlägt erneut vor, dass sie ihre Anlagestrategie eigenverantwortlich gestalten kann.

Nach der derzeitigen Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 StiftULG ist die Richtlinie für die Anlage von Stiftungsvermögen des Finanzministeriums zu beachten.

Die Stiftungsuniversität sollte befugt sein, ihr Vermögen im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer und nachhaltiger Wirtschaftsführung eigenverantwortlich zu verwalten und anzulegen. Nur so kann sie flexibel auf Kapitalmarktentwicklungen reagieren und Erträge optimieren.



Die Universität zu Lübeck schlägt daher vor, § 4 Absatz 3 StiftULG dahingehend anzupassen, dass die Verpflichtung zur Beachtung der ministeriellen Anlagerichtlinie entfällt. Stattdessen sollte die Stiftungsuniversität verpflichtet werden, eigene Anlagerichtlinien zu erlassen.

10. § 7 Absatz 5 StiftULG - Aufwandsentschädigung Stiftungsrat

Dass die Universität zu Lübeck die Reisekosten der Stiftungsratsmitglieder zukünftig über eine separate Satzung regeln kann, wird sehr begrüßt. Daneben sollte aber auch die Höhe der Aufwandsentschädigung in der Entscheidungsbefugnis der Universität zu Lübeck liegen. Eine Deckelung auf vier Sitzungen pro Jahr erscheint nicht sachgerecht. So wird beispielsweise die Mitwirkung der Stiftungsratsmitglieder in den Findungskommissionen nicht mitberücksichtigt. Darüber hinaus wird die Funktion des Stiftungsratsvorsitzes als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter nicht näher gesondert honoriert. In diesem Zuge oblag ihr oder ihm in der Vergangenheit unter anderem auch die Verhandlungsführung mit den hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern, die teilweise sehr zeitintensiv war.

Die Universität zu Lübeck plädiert daher dafür, alle Fragen der Aufwandsentschädigung zukünftig in eigener Zuständigkeit in einer eigenen Satzung regeln zu können.

11. § 2 HEigPrüfVO - Streichung Ausnahmeregelung

Die Streichung des § 2 Absatz 2 Satz 2 HEigPrüfVO in Artikel 12 der Drucksache sehen wir sehr problematisch. Hierdurch werden insbesondere Personen mit Fachhochschulreife erheblich benachteiligt.

Nach der bisherigen Regelung konnte der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung zulassen. Dies ermöglichte es insbesondere beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife und einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, im Einzelfall auch ohne die grundsätzlich erforderliche dreijährige Berufspraxis zur Hochschuleignungsprüfung zugelassen zu werden.

Mit der ersatzlosen Streichung dieser Ausnahmeregelung entfällt diese Möglichkeit. Personen mit Fachhochschulreife, die beispielsweise bereits eine mehrjährige Ausbildung in der Logopädie oder Ergotherapie erfolgreich abgeschlossen haben, müssen damit ebenso wie Personen mit mittlerem Schulabschluss zunächst drei Jahre einschlägige Berufspraxis nachweisen, bevor sie über die Hochschuleignungsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben können. Die bereits erworbene Fachhochschulreife findet für den Zugang zu einer Universität insoweit keinerlei Berücksichtigung.

Dies erscheint insbesondere bei fachlich unmittelbar einschlägigen Berufsausbildungen unverhältnismäßig und erschwert die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Gerade für Gesundheitsfachberufe entstehen dadurch unnötig lange Bildungswege.

Wir regen daher dringend an, § 2 Absatz 2 Satz 2 HEigPrüfVO beizubehalten oder eine vergleichbare Ausnahmeregelung vorzusehen, die es den Hochschulen weiterhin ermöglicht, bei Vorliegen einer Fachhochschulreife und einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung im begründeten Einzelfall von der dreijährigen Berufspraxis abzusehen.